



**Satzung zum Modulstudium
in grundständigen und postgradualen Studiengängen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 17. Dezember 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1- WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (im Folgenden Hochschule Landshut) nachfolgende Satzung:

Präambel:

Modulstudien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG setzen sich aus einzelnen Modulen zusammen, die einem grundständigen oder postgradualen Studiengang entnommen wurden. Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte des Modulstudiums an der Hochschule Landshut sowie das Ablegen der dazugehörigen Prüfungen. Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne Module der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Landshut sowie der berufsbegleitenden Studiengänge der Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut absolviert werden. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 1

Zweck und Ablauf des Modulstudiums

- (1) ¹An der Hochschule Landshut werden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen sonstige Studien in Form von Modulstudien angeboten. ²In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines Bachelor- oder postgradualen Studienganges erworben. ³Modulstudien können parallel zu einem anderen Studium studiert werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt in Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger. ²Im Rahmen eines Semesters können in Bachelorstudiengängen Module im Umfang von insgesamt bis zu 30 ECTS-Punkten, in den berufsbegleitenden Studiengängen der Weiterbildungsakademie im Umfang von bis zu 20

ECTS-Punkten belegt werden.

- (3) ¹Die Fakultäten legen bis spätestens eine Woche vor Beginn des Bewerbungszeitraums für das Folgesemester fest, welche Module im Modulstudium studiert werden können. ²Entsprechend legt bei Studiengängen der Weiterbildungsakademie die Weiterbildungsakademie nach Rücksprache mit den zuständigen Fakultäten die im Modulstudium studierbaren Module fest. ³Die studierbaren Module werden hochschulöffentlich bekannt gemacht; auf Antrag an die zuständige Prüfungskommission können im Einzelfall weitere Module für das Modulstudium geöffnet werden.
- (4) Die im Rahmen des Modulstudiums erbrachten Leistungen können in einem Zertifikat bestätigt werden.
- (5) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden auf die studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut sowie der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zugang zum Modulstudium

- (1) ¹Der Zugang zum Modulstudium in grundständigen Studiengängen richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Bachelorstudienganges. ²Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule (Bestätigung der Schule) und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können zugelassen werden.
- (2) Der Zugang zum Modulstudium in postgradualen Studiengängen richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des Studienganges, aus dem das Modul stammt und setzt in der Regel einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
- (3) Eine Immatrikulation ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Masterstudienganges sind; ausgenommen hiervon sind Studierende einer ausländischen Partnerhochschule der Hochschule Landshut.
- (4) ¹Die Bewerbung erfolgt im Bewerbungszeitraum unter Angabe der gewählten Module (Fakultät, Studiengang, Modulnummer, Modulbezeichnung, ECTS-Punkte). ²Sie ist form- und fristgerecht mit den notwendigen Unterlagen (Hochschulzugangsberechtigung, Lebenslauf; bei postgradualen Studiengängen: Bachelorzeugnis; bei SchülerInnen: Bestätigung der Schule und Lebenslauf) an die Hochschule zu übersenden. ³Die Immatrikulation erfolgt nach Zulassung durch Bescheid der Hochschule Landshut.
- (5) Ein Anspruch auf Durchführung des Modulstudiums besteht nicht.

§ 3

Studentenwerksbeitrag

Mit der Immatrikulation ist zur Deckung des Aufwands des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz der Studentenwerksbeitrag gemäß der Satzung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über die Festsetzung des Grundbeitrages nach Art. 95 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz zu entrichten.

§ 4

Gebühren

- (1) Das Modulstudium in grundständigen Bachelor- und Masterstudiengängen ist gebührenfrei.
- (2) Für das Modulstudium in den berufsbegleitenden Studiengängen der Weiterbildungsakademie werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge sowie spezielle weiterbildende Studien an der Hochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studienganges, dem das Modul entstammt, zuständig.
- (2) Für den weiteren Aufgabenbereich der Prüfungskommissionen ist die Prüfungskommission der Fakultät zuständig, bei der der Schwerpunkt des Modulstudiums liegt; besteht ein solcher Schwerpunkt nicht, ist die Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges zuständig, dessen Modul betroffen ist.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

¹Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Modulstudium ist die Immatrikulation im jeweiligen Modulstudium und die Erfüllung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt gemäß dem Verfahren und den Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

§ 7

Zertifikat

¹Über die bestanden Prüfungen im Modulstudium kann auf Antrag an die zuständige Prüfungskommission ein vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt werden. ²Dieses enthält:

- die Bezeichnung der Module
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte
- die Bewertung der Prüfung

§ 8

Wiederholung von Prüfungen und Fristen

- (1) Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Prüfung abgelegt werden.

§ 9

Anwendung sonstiger Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf das Modulstudium anwendbar sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Modulstudium zum Sommersemester 2021 oder später aufnehmen.
- (3) Mit Ablauf des 30. September 2021 treten die Satzung zum Modulstudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Juni 2014 und die Satzung zum Modulstudium in weiterbildenden Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 7. Februar 2017 außer Kraft.